

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses  
am 15. Mai 2024

## **Änderungsantrag**

der FDP-Fraktion

### **zu Drucksache 20/988**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 werden in § 184a Abs. 2 Satz 1 LVwG nach den Worten „...zum Schutz von Polizeibeamtinnen oder -beamten“ die Worte „oder Dritten“ gestrichen.
2. In Artikel 1 werden in § 184a Abs. 2 Satz 1 LVwG nach den Worten „... vor einer gegenwärtigen“ das Wort „erheblichen“ durch das Wort „dringenden“ ersetzt.

Begründung:

Zu 1.

Die in der Begründung des Gesetzentwurfes herangezogene Begründung der Einschränkung des Grundrechtes aus Art. 13 Abs. 1 GG durch Art. 13 Abs. 7 GG ist nicht tragfähig. Art. 13 Abs. 7 GG kann nur zur Anwendung kommen, wenn die Grundrechtsschranken des Art. 13 Abs. 3 bis 6 GG nicht einschlägig sind. Dies ist

jedoch mit Art. 13 Abs. 5 GG der Fall. Insoweit schreibt das Grundgesetz allerdings vor, dass ein Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung nur zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen gerechtfertigt ist.

Zu 2.

Die Benutzung des Begriffs der „erheblichen Gefahr“ wirft die Gefahr auf, einen Rechtsbegriff zu benutzen, der in den Schrankenregelungen des Art. 13 GG keine Entsprechung findet, weil dort nur von „dringender Gefahr“ die Rede ist. Das Erfordernis der „dringenden Gefahr“ ist dabei nicht in einem temporären, sondern in einem qualitativen Sinn zu verstehen. Erforderlich ist insoweit eine qualitativ besonders intensive Gefahr. Bei dem Begriff „erhebliche Gefahr“, den der Gesetzesentwurf verwendet, handelt es sich entgegen der Gesetzesbegründung jedoch gerade nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung, sondern nur darum, dass eine Gefahr für wichtige Rechtsgüter vorliegen muss. Dies wird jedoch schon durch die Auflistung der geschützten Rechtsgüter zum Ausdruck gebracht. Insofern liegt eine obsoleete Doppelung vor.

Gez. Bernd Buchholz  
und Fraktion